

Kernbotschaften des DRSC-Verwaltungsrates zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat am 21. April 2021 ein umfassendes Maßnahmenpaket mit hohem Ambitionsniveau verabschiedet. Es soll die Informationslage über nachhaltige Unternehmensaktivitäten in der EU verbessern und dazu beitragen, Finanzmittel verstärkt in nachhaltige Investitionsprojekte zu lenken.

CSRD - Kernbotschaften des DRSC-Verwaltungsrates

STANDARDSETZUNG: EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung brauchen eine klare internationale Orientierung

Es ist grundsätzlich begrüßenswert, dass der CSRD-Vorschlag die rechtlichen Voraussetzungen für einheitliche Nachhaltigkeitsstandards schafft. Mittels eines flexiblen Rechtsinstruments ist die Europäische Kommission damit zukünftig in der Lage, Nachhaltigkeitsstandards zur verbindlichen Anwendung in der EU vorzuschreiben. Dabei muss jedoch auf die Situation der berichtspflichtigen Unternehmen geachtet werden, die sich bereits heute mit einer Vielzahl von freiwilligen Rahmenwerken und individuellen Informationsanfragen aus dem internationalen Umfeld konfrontiert sehen. Die Verwendung einheitlicher internationaler Berichtsstandards, wie sie derzeit bei der IFRS Foundation erarbeitet werden, würde es europäischen Unternehmen erlauben, bestehende Komplexitäten und Bürokratiekosten erheblich zu reduzieren. Bei zu stark auf das EU-Umfeld abstellenden Nachhaltigkeitsstandards wäre das Gegenteil der Fall. Berichtende Unternehmen würden die EU-Standards wegen fehlender internationaler Verbreitung als zusätzliche Compliance-Übung wahrnehmen. Der europäische Gesetzgeber sollte aus Sicht des DRSC-Verwaltungsrates hier von Beginn an die internationale Orientierung durch die Aufnahme eines den internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS vergleichbaren Endorsement-Prozesses zumindest ermöglichen.

MACHBARKEIT: Die Bewältigung der Berichtspflichten muss machbar sein – sowohl inhaltlich als auch zeitlich

Das Zusammenspiel der verschiedenen Aspekte des CSRD-Vorschlages stellt die Unternehmenspraxis zumindest in der Anfangsphase vor zu hohe Herausforderungen. Dies ist bedingt durch die Vervielfachung der Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen, die fehlende Klarheit hinsichtlich der Ausgestaltung der anzuwendenden EU-Berichtsstandards, die gleichzeitig erfolgende Datendigitalisierung und den äußerst ambitionierten Zeitplan für eine Erstanwendung bereits für das Geschäftsjahr 2023. Zudem sind sämtliche Unternehmen von den Berichtspflichten nach der EU-Taxonomie-Verordnung betroffen. Berichtende Unternehmen brauchen ausreichend Zeit und Klarheit, um ihre Berichtsprozesse auf die neuen, komplexen Anforderungen einstellen zu können. Das gilt in besonderer Weise auch für jene Unternehmen, die bisher nicht berichtspflichtig waren und vielfach noch nicht über entsprechende Strukturen verfügen. Allein in Deutschland wird der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen von ca. 500 auf ca. 15.000 Unternehmen hochschnellen – dies ist eine Verdreissigfachung! Daher sollte der europäische Gesetzgeber unbedingt sicherstellen, dass entsprechende Vorgaben von den betroffenen berichtspflichtigen Unternehmen auch tatsächlich gestemmt werden können. Dazu gehören aus Sicht des DRSC-Verwaltungsrates klare und praktische Berichtsstandards, die proportional zum Regelungszweck und Unternehmensgröße ausgestaltet sein sollten, deren rechtzeitige Bereitstellung und eine ausreichende Vorbereitungszeit für deren Umsetzung, insbesondere für neu berichtspflichtige Unternehmen.

ZUVERLÄSSIGKEIT: Ein qualitätsförderndes Umfeld ist wichtig – Proportionalität muss gewahrt bleiben

Einer der wesentlichen Motivationsgründe für den CSRD-Vorschlag war die gestiegene Nachfrage von Finanzmarktteilnehmern nach zuverlässigen Nachhaltigkeitsdaten. Der CSRD-Vorschlag enthält daher eine Reihe von Maßnahmen, welche auf eine Erhöhung der Datenqualität abzielen. Dazu gehören neben einer externen Prüfungspflicht auch unternehmensinterne Governance-Maßnahmen, wie eine besondere Verantwortlichkeit von Vorstand und Aufsichtsrat für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder die besonderen Überwachungspflichten seitens des Prüfungsausschusses. Für kapitalmarktorientierte Unternehmen soll hier ein besonderes Enforcement durch die Finanzaufsichten hinzutreten.

Aus Sicht des DRSC-Verwaltungsrates ist es wichtig, dass hier mit Augenmaß vorgegangen wird. In der Praxis wird sich der Reifegrad der entsprechenden Prozesse und des Kontrollumfeldes in den Unternehmen vermutlich schrittweise fortentwickeln. Damit einhergehend ist auch eine fortschreitend steigende Datenqualität zu erwarten. An dieser graduellen Fortentwicklung sollte sich auch die gesetzgeberische Ausgestaltung sowohl der Prüfungsvorgaben als auch der Enforcement-Maßnahmen orientieren.

STAKEHOLDERINTERESSEN: Kanalisierung legitimer Interessen muss über nationale Standardsetzer, wie das DRSC, erfolgen

Der CSRD-Vorschlag sieht institutionell die fachliche Vorbereitung der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bei der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) vor. Dort berät man bereits jetzt die Europäische Kommission hinsichtlich der Übernahmen der internationalen Finanzberichterstattungsstandards IFRS in europäisches Recht. Diese Verankerung bei EFRAG entspricht in ihrer Struktur auch internationalen Überlegungen zur Einrichtung eines zweiten Sustainability Reporting Standards Board seitens der IFRS Foundation. Die bisher nur rudimentären Vorschläge des EFRAG Präsidenten Jean-Paul Gauzès zur Duplizierung der EFRAG Struktur mit Blick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen weiter mit Leben gefüllt werden. Im Bereich der finanziellen Berichterstattung wird EFRAG – nicht nur finanziell, sondern auch in seiner Facharbeit – von den nationalen Standardsetzern getragen.

Das DRSC sollte nach Ansicht seines Verwaltungsrates in seiner Funktion als neutrale, dem Gesamtwohl der deutschen Wirtschaft verpflichtete Institution gesetzlich mandatiert werden, neben der Finanzberichterstattung auch im Bereich der Nachhaltigkeit diese Scharnierfunktion zu übernehmen. Mittels der Schaffung eines eigenständigen Fachausschusses in der DRSC Struktur wird es möglich, die legitimen Interessen der deutschen Stakeholder an einem zentralen Ort zu diskutieren und das deutsche Meinungsbild in Richtung EFRAG zu kanalisieren. Dies ist vor dem Hintergrund der rapide steigenden Zahl der berichtspflichtigen deutschen Unternehmen von besonderer Wichtigkeit.